

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese AGB gelten für alle unsere Angebote und Verträge, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Dies gilt auch für etwaige Zusicherungen von Verkaufsangestellten, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, nicht jedoch für mündliche Erklärungen von Personen, die unbeschränkt zu unserer Vertretung befugt oder nach außen hin unbeschränkt bevollmächtigt sind. Eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

2. Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise, Lieferungsmöglichkeiten, Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte stets freibleibend und unverbindlich; sie stellen im Rechtssinn lediglich eine invitatio ad offerendum dar, es sei denn anderweitiges wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Der Vertrag kommt zustande, wenn wir das Angebot des Kunden (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen, ansonsten durch die Ausführung des Auftrags oder der Bestellung. Als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

3. Unser Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen (z.B. durch Datenbearbeitung, Druck, etc.), ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie dennoch, so bedingt dies Mehrkosten, die dort in Rechnung gestellt werden.

Eigenen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen.

4. Für diese AGB wie auch die aus dem Vertrag resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller überhaupt, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag (einschl. Scheck- und Wechselklagen) ist, soweit der Besteller Unternehmer ist, der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wir halten uns grundsätzlich an unsere Preisangaben in unseren Angeboten für 60 Tage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

2. Unsere Preise verstehen sich ohne Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten, die dem Besteller, ebenso wie die gesetzliche Mehrwertsteuer, zusätzlich berechnet werden, es sei denn, es wird ausdrücklich „Lieferung frei Haus“ schriftlich vereinbart.

3. Kaufpreise und Leistungsentgelte werden spätestens mit Warenübergabe bzw. Leistungserbringung zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf ältere Verbindlichkeiten nebst angefallenen Verzugszinsen und Mahnkosten zu verrechnen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung mit Schecks gilt diese erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung.

5. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der Auflagenhöhe sind produktionsbedingt und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 3 Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

1. Gerät der Besteller mit der fälligen Zahlung in Verzug oder werden Tatsachen bekannt, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse schließen lassen, sind wir berechtigt, etwa noch ausstehende Leistungen unsererseits zu verweigern und unter Nennung eines etwaigen Zahlungsziels vollständige und bare Zahlung vor Auslieferung bzw. Leistungserbringung zu verlangen. Dies gilt auch hinsichtlich geschuldeter Lieferungen aus früheren Verträgen mit dem Besteller.

2. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt uns vorbehalten. Dem Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein über dem gesetzlichen Verzugszins liegender Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 4 Aufrechnung, Zurückhaltung, Abtretung

1. Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers aus früheren oder aus jeweils laufenden Geschäften ist, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt, ausgeschlossen. Sofern es sich bei dem Besteller um keinen Unternehmer handelt, gilt dies lediglich nicht, soweit der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Gleiches gilt für die Einrede des §320 BGB.

3. Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Bestellers aus mit uns geschlossenen Verträgen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen und – soweit der Besteller Unternehmer ist – auch für die Zahlungen des Bestellers ist der Sitz unserer Firma.

2. Wünscht der Besteller die Auslieferung der Ware, so handelt es sich um einen Versendungskauf und nicht um eine Bringschuld. Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk auf Kosten des Bestellers. Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Transportführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, geht die Gefahr auf den Besteller über; dies gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird, sowie bei Teil- oder Frankolieferungen.

3. Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche, als bindend bezeichnende Zusage unsererseits gegeben wird. Voraussetzung für den Beginn einer Lieferfrist ist stets die Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller, die Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen sowie die Leistung vereinbarter Anzahlungen.

4. Beabsichtigt der Besteller, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu erlangen, so wird er durch das bloße Verstreichen bestimmter Lieferfristen oder -termine nicht von seiner Verpflichtung zur Setzung einer angemessenen Nachfrist befreit.

5. Ausführungs- bzw. Lieferfristen verlängern sich – auch bei schon eingetretenem Verzug – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt sowie allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die nicht durch uns zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störungen der Verkehrswege, soweit sie nachweislich auf die vorgesehenen Lieferungen von erheblichem Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn derartige Umstände bei Vor- oder Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Der Besteller kann unter angemessener Fristsetzung eine Erklärung darüber verlangen, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern bzw. leisten wollen. Erfolgt eine fristgemäße Erklärung nicht, kann der Besteller seinerseits zurücktreten; Schadensersatzansprüche sind in derartigen Fällen ausgeschlossen.

6. Für Verzögerungen und unterbliebene Lieferungen von Vorlieferanten haben wir in keinem Fall einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

7. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen befugt und können entsprechende Abschlagszahlungen fällig stellen.

§6 Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware unser Eigentum.

2. Soweit der Besteller ebenfalls Unternehmer ist, gilt Folgendes:

a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten oder hergestellten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor; dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient; der Besteller tritt bereits mit Abschluss des Vertrages mit uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab.

b) Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Die Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungseinstellung des Bestellers, ebenso die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits zuvor veräußerter Waren.

c) Auf Anforderung hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

d) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt stets durch den Besteller für uns. Wird diese mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das (Mit-)Eigentum für uns. Für die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung der entstehenden Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

e) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware, abzustellen ist auf unseren Rechnungsbetrag (Fakturawert), unsere Gesamtforderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

f) Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können, insbesondere Abreden, welche die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

§7 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel, Fehlleistungen oder Falschliefereien hat der Besteller soweit er Verbraucher im Sinne von §13 BGB ist, sofort nach Übergabe bzw. bei Versendung der Ware nach Belieferung schriftlich zu rügen; für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung der Rüge. Handelt es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher gelten die weitergehenden Obliegenheiten eines Kaufmanns gemäß §377 HGB. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

2. Da bei der Herstellung von Plastikkarten mit sehr hohen Temperaturen das bedruckte Material erhitzt wird, kann es nach dem Verpressen der Folien zu Farbabweichungen gegenüber der Farbvorlage kommen, dies berechtigt nicht zu einer Beanstandung der Lieferung.

Da bei der Bedruckung auf PVC eine immer gleichbleibende Oberflächenspannung der Folie nicht garantiert werden kann, muss mit Einschränkungen der Bedruckbarkeit gerechnet werden. Geringfügige Farbabweichungen innerhalb einer Auflagenproduktion können auftreten, dies muss vom Auftraggeber akzeptiert werden. Eine Reklamation aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

Ein vom Kunden mitgeliefertes Farb-Proof kann nicht als farbverbindliche Druckvorlage akzeptiert werden.

Geringfügige Stanztoleranzen sind produktionsbedingt und berechtigen nicht zur Beanstandung der Lieferung.

Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler hin zu prüfen und freizugeben. Stellen sich nach der Auftragsvergabe Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, so kann der Auftragnehmer diese zusätzlich berechnen.

Für Druckfehler, die der Auftraggeber in dem von Ihm freigegebenen Korrekturabzügen übersehen hat, haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, wir sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

4. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Im Übrigen gewähren wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei Verzug, und zwar ggf. jeweils nur auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Soweit es sich bei dem Käufer oder Besteller um einen Verbraucher handelt, verjähren Gewährleistungsansprüche bei neuen Sachen zwei Jahre und bei gebrauchten Sachen ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, verjähren Gewährleistungsansprüche bei neuen Sachen ein Jahr nach Ablieferung der Ware und ist die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden und zu Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, oder wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

7. In Gewährleistungsfällen sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten an den Kunden abzutreten und uns so von unserer Gewährleistungspflicht zu befreien; unsere Gewährleistungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Inanspruchnahme gegen unsere Lieferanten nicht durchsetzbar sind, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf.

§ 8 Urheberrechte

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten und digitale Daten, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von uns und werden nicht ausgeliefert.

2. Der Vertragspartner haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

3. Für die Vervielfältigung aller Druckunterlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, druckfertige Unterlagen und Dateien an den Auftraggeber zu liefern.

§ 9 Schlussformel

Sollten einzelne Klauseln unserer AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt diejenige zulässige Regel, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 02/2014